

Satzung des Vereins:

inter.research Institut für interdisziplinäre Forschung e.V.

§1 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Studien, durch Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse in Form von Veranstaltungen, Workshops, Seminaren sowie durch die Förderung der Internationalisierung in Hochschul- und Weiterbildung und der dafür erforderlichen Schlüsselkompetenzen.

(3) Die Erfüllung dieser institutionellen Aufgaben orientiert sich an

- dem interdisziplinären Anspruch
- der Vernetzung der Arbeitsbereiche
- der Förderung von problemorientiertem Denken und interkultureller Kompetenz
- sowie ggf. anerkannten Richtlinien zur Forschungsförderung.

(4) Das Institut strebt eine intensive Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und Entscheidungsträgern der Region an. Darüber hinaus wird das Institut mit überregionalen und internationalen Partnern kooperieren. Einen Schwerpunkt bilden dabei Partner aus der europäischen Union. Hierzu tragen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und regelmäßige Publikationen über die Arbeitsergebnisse bei.

(5) Projekte, die den Zielen und Grundsätzen des Instituts entsprechen, können sowohl vom Institut als auch von seinen Partnern initiiert werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein *inter.research Institut für interdisziplinäre Forschung e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln und etwaige Überschüsse aus der Projektarbeit dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *inter.research Institut für interdisziplinäre Forschung*. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 36037 Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 1b.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion und Parteizugehörigkeit jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie jede juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv Veranstaltungen oder Projekte des Vereins gestalten oder innerhalb des Vereins eine Funktion begleiten. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv an Veranstaltungen oder Projekten des Vereins oder als Funktionär betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder nicht vererblich.

§ 6 Rechte des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb des Vereins gleichberechtigt.
- (2) Vereinsmitgliedern werden für Veranstaltungen, die der Verein durchführt, Sonderkonditionen eingeräumt.
- (3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen.
- (4) Jedes Mitglied ist wählbar in alle Ämter. Soweit das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, sind deren Organvertreter in alle Ämter wählbar.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod, bei natürlichen Personen
- b) die Liquidation, bei juristischen Personen
- c) den Austritt
- d) den Ausschluß.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.

(3) Mit dem Austritt eines Mitglieds erlöschen dessen sämtliche Ansprüche gegen den Verein. In dessen Händen befindliche Vereinsachen sind zurückzugeben.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den den Ausschluß rechtfertigenden Gründen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(6) Gegen den Beschluß auf Ausschluß eines Mitgliedes ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Anschließend stimmt die Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluß ab.

(7) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(8) Den Ausschluß rechtfertigende Gründe sind insbesondere

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweifach erfolgter Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung von Beiträgen nicht nachkommt,
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

§ 9 Aufnahmegebühren Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß die Festsetzung von Aufnahmegebühren beschließen.
- (3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/r Vorsitzenden,
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/r Schatzmeister/in,
 - d) zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern/innen.
- (2) Der Vorstand kann zur seiner Entlastung einen/e bezahlten/e Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der/die Geschäftsführer/in ist nicht stimmberechtigt im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/e und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (4) So lange das Gründungsmitglied Herr Lars Bornemann Mitglied des Vereins ist, ist Herr Lars Bornemann geborener Vorsitzender des Vereins.
- (5) So lange die Hochschule Fulda - University of Applied Sciences Mitglied des Vereines ist, ist deren Präsident/in oder ein von ihm/ihr zu benennendes Mitglied der Hochschulleitung geborener stellvertretender Vorsitzender des Vereins. Der/die Präsident/in der Hochschule Fulda hat jeweils rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand des Vereins gewählt oder neu gewählt wird, dem Verein mitzuteilen, ob er selbst oder eine von ihm zu benennende Person die Position des/der stellvertretenden Vorsitzenden einnehmen wird.
- (6) Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der/die Nachfolger/in in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen. In der Zwischenzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand selber ergänzen.
- (7) Bei den kraft Amtes bestellten Vorstandsmitgliedern (§11 Ziffer 5) endet die Amtszeit unabhängig von der jeweiligen Bestellung in dem Zeitpunkt, in dem das die Bestellung begründende Amt oder die begründende Funktion aufgegeben wird.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse.

(2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Bestellung des/der Geschäftsführer/in, sofern der Vorstand dies für erforderlich hält,
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und Erstellung des Jahresberichtes,
- c) Berufung der Bereichsleiter und Abschluss aller Arbeitsverträge,
- d) Abstimmung des Forschungsprogramms des Instituts,
- e) Entscheidung über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft.

(3) Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtlichen, für den Verein zu schließenden Verträgen, deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt, oder in sonstige, für den Verein abzugebenden verpflichtenden Erklärungen, die eine besondere Bedeutung für den Verein haben können, soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, daß nur eine sich auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal in jedem Geschäftsjahr am Sitz des Vereins statt, möglichst in der ersten Hälfte des Jahres.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen. Die Frist beginnt mit Aufgabe der Briefe zur Post bzw. mit der Absendung der elektronischen Einladung (Email).

(4) Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl der wählbaren Vorstandsmitglieder,
- c) Entgegennahme des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- d) Wahl des/der Kassenprüfers/in,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Anträge,
- g) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte aller Art,
- h) Auflösung des Vereins.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

(8) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder; die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein.

(9) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in dem Einladungsschreiben mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind diesen so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird.

Der Vorstand stellt sicher, dass

- a) durch wirksame Zugangsbeschränkungen nur die Mitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können
- b) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
- c) einzelnen Mitgliedern, z.B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach §34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

Eine Kombination einer Präsenz- und einer Online-Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 14 Geschäftsführer/in

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle unter Leitung eines/r Geschäftsführers/in eingerichtet werden. Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand berufen.

(2) Sofern ein/e Geschäftsführer/in berufen wurde, führt er/sie die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Weisungen des Vorstandes. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil; er hat innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.

(3) Die wesentlichen Aufgaben des/der Geschäftsführers/in sind die Wahrnehmungen der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle nach Maßgabe einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. Der/die Geschäftsführer/in hat im Rahmen der Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Zu den laufenden Geschäften der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- a) Einstellung von Personal;
- b) operative Führung des Vereins;
- c) Planung von Projekten und administrative Beratung bei der Projektdurchführung,

insbesondere der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Rahmen von durch die öffentliche Hand geförderten Projekten mit Hochschulen, Projektpartnern, anderen Vereinen und sonstigen Organisationen;

d) Beratung zur Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes sowie Beantragung von Dritt- und Fördermitteln,

e) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts.

§ 15 Kassenprüfer/in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen/e Kassenprüfer/in auf die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes. Eine Wiederwahl des/der Kassenprüfers/in ist möglich.

(2) Der/die Kassenprüfer/in nimmt mindestens einmal im Jahr eine unabhängige Überprüfung der Kasse und der Kassengeschäfte vor.

(3) Die Überprüfung soll zum Ende eines Geschäftsjahres stattfinden, mindestens aber 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Der/die Kassenprüfer/in unterliegt keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan. Er kann nicht Vorstands- oder sonstige Funktionsaufgaben übernehmen.

§ 16 Fördermitgliedschaften

(1) Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften vergeben. Fördermitglied kann ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion und Parteizugehörigkeit jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie jede juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts. Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist, daß die Zwecke des Vereins anerkannt und unterstützt werden.

(2) Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Fördermitglieder können kein Amt im Verein übernehmen. Sie haben in Mitgliedsversammlungen kein Antrags- und kein Stimmrecht.

(4) Fördermitglieder zahlen Beiträge, die vom Vorstand nach einheitlichen Richtlinien festgesetzt werden. Der Beitrag einer Fördermitgliedschaft darf jedoch nicht mehr als 50 % des Beitrages eines aktiven oder passiven Mitgliedes betragen.

§ 17 Vereinsauflösung

(1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die unter Einhaltung der Frist- und Formvorschriften dieser Satzung einberufen wurde.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb

eines Monats - nicht aber für denselben Tag - eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

(4) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen. Die Liquidatoren/innen haben die Abwicklung des Vereins zu betreiben und nach Beendigung der Liquidation die Auflösung des Vereins im Vereinsregister zwecks Löschung anzuzeigen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.